

Anlage 3

**Abteilungsordnung
des Schützenverein Laiz e.V.
in der Fassung vom
24. März 2018**

Inhaltsübersicht

- § 1 Ermächtigungsgrundlage**
- § 2 Name der Abteilung**
- § 3 Status der Abteilung**
- § 4 Mitglieder**
- § 5 Mitgliederverwaltung**
- § 6 Organe**
- § 7 Abteilungsvorstand**
- § 8 Abteilungsversammlung**
- § 9 Fachwarte**
- § 10 Änderung der Abteilungsordnung**
- § 11 Ergänzende Geltung**

Abteilungsordnung der Bogensportabteilung



Die Regelungen in dieser Abteilungsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Abteilungsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

- (1) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Schützenverein Laiz e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name der Abteilung

- (1) Die Abteilung trägt den Namen „Bogensportabteilung des Schützenverein Laiz“

§ 3 Status der Abteilung

- (1) Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und organisatorisch eine Untergliederung des Schützenverein Laiz e.V.
- (2) Die Abteilung verfügt über eigene finanzielle Mittel. Aus diesen Mitteln kann der Abteilungsleiter Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 250,00 EUR tätigen; bis zu einem Geschäftswert von 500,00 EUR bedarf es der Zustimmung eines weiteren Mitgliedes aus dem Abteilungsvorstand. Über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,00 EUR entscheidet der Abteilungsvorstand. Geldbewegungen über 10.000,00 EUR werden durch die Abteilungsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (3) Die Abteilung kann darüber hinaus Anträge auf Bezuschussung beim Verein stellen. Es gelten hierbei die Regelungen der Vereinssatzung § 9 Abs. (3)-e) sowie § 11 Abs. (2)
- (4) Das Vermögen der Abteilung wird durch die Bogenabteilung selbst verwaltet und fällt nach Auflösung der Abteilung an den Schützenverein Laiz e.V.

§ 4 Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Schützenverein Laiz e.V. und unterliegen den in der Vereinssatzung festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Dies gilt gleichermaßen für aktive wie für Ehrenmitglieder.

§ 5 Mitgliederverwaltung

- (1) Die Belange der Mitgliederverwaltung werden von der Vorstandschaft des Schützenverein Laiz e.V. wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug.
- (2) Die Abteilung und die Vorstandschaft unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Abteilung. Die Vorgänge der Aufnahme bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft regeln die §§ 4 und 7 der Vereinssatzung.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe der Abteilung sind:
- a) die Abteilungsversammlung
 - b) der Abteilungsvorstand

§ 7 Abteilungsvorstand

- (1) der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter, dem Sportwart (zugleich stellvertretender Abteilungsleiter), dem Platzwart und dem Kassenwart der Abteilung.
- (2) Die Wahl des Abteilungsvorstandes durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter Vorbehalt der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins.
- (3) Für die Wahl des Abteilungsvorstandes sowie für Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung gelten die Regelungen in der Vereinssatzung.
- (4) Mit Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung ist der Abteilungsleiter zugleich als „3. Beisitzer und Bogenreferent“ Mitglied in der Vorstandschaft des Vereins.

- (5) Der Abteilungsvorstand tagt wenigstens 1x pro Quartal, bei Bedarf öfter; es ist ein Protokoll zu verfassen.

§ 8 Abteilungsversammlung

- (1) In der Abteilungsversammlung haben alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr eine Stimme.
- (2) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines Jahres, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie wird vom Abteilungsvorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich durch Aushang einberufen.
- (3) Die Tagesordnung legt der Abteilungsvorstand fest. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Tätigkeitsbericht des Abteilungsvorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Abteilungsvorstandes
- (4) Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand.
- (5) Die Abteilungsversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Abteilungsvorstandes und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Abteilungsvorstand Entlastung.
- (6) Bei der Abteilungsversammlung hat ein Mitglied aus dem Vorstand des Schützenverein zugegen sein.

§ 9 Fachwarte

- (1) zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abteilung werden von der Abteilungsversammlung folgende Fachwarte gewählt:
 - a) Sportwart (zugleich stellvertretender Abteilungsleiter)
 - b) Platzwart
 - c) Pressewart
- (2) Über Aufgaben und Inhalte des jeweiligen Fachwartes erstellt der Abteilungsvorstand entsprechende Anweisungen.
- (3) Beim Ausscheiden eines Fachwartes wird von dem Abteilungsvorstand ein kommissarischer Vertreter gewählt.

Abteilungsordnung der Bogensportabteilung



§ 10 Änderung der Abteilungsordnung

- (1) Änderungen der Abteilungsordnung werden von der Abteilungsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 11 Ergänzende Geltung

- (1) Bei Angelegenheiten, für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

Die vorstehende Abteilungsordnung wurde bei der Abteilungsversammlung am 19.02.2018 beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Schützenverein Laiz e.V. am 24.03.2018 im Schützenhaus in Laiz bestätigt.

1. Vorsitzender: _____

Abteilungsvorsitzender: _____

Schriftführer: _____